

Simone Allgöwer

Die Rechte der Kinder bei Janusz Korczak und in der Gegenwart

1. Die drei Grundrechte für Kinder bei Janusz Korczak

Janusz Korczak wurde 1914 in die Armee des Zaren eingezogen. Schweren Herzens trennte er sich von Stefa und den Kindern im Waisenhaus „Dom Sierot“. Nicht nur für Korczak, sondern für das gesamte Polen war es ein sehr tragischer Krieg. Um seiner Hoffnungslosigkeit, aufgrund der Zustände im Lazarett, nicht zu verfallen, begann er sein Buch „Wie man ein Kind lieben soll“ zu schreiben. Zunächst war es als kurze Streitschrift für Lehrer und Eltern gedacht, jedoch weitet sich sein Manuskript aufgrund des langjährigen und dramatischen Krieges auf mehrere hundert Seiten aus¹. 1919 fordert Janusz Korczak in seinem Buch „Wie man ein Kind lieben soll“ die Grundrechte für Kinder. Diese befinden sich in dem Kapitel „Das Kind in der Familie“:

"Ich fordere die Magna Charta Libertatis, als ein Grundgesetz für das Kind. Vielleicht gibt es noch andere - aber diese drei Grundrechte habe ich herausgefunden:

1. Das Recht des Kindes auf seinen eigenen Tod
2. Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag
3. Das Recht des Kindes, so zu sein, wie es ist."²

Das erste Recht formuliert Janusz Korczak als „**Das Recht des Kindes auf seinen eigenen Tod**“. Damit setzt er das Recht auf Tod mit dem Recht auf Risiko gleich, da jedes Risiko den Tod zur Folge haben könnte. Doch ohne Risiko können die Kinder keine eigenen Erfahrungen machen und folglich nichts daraus lernen. Erziehung darf damit nicht allen Wagnissen vorbeugen³. Korczak betont, „aus Furcht, der Tod könnte uns das Kind entreißen, entziehen wir es dem Leben; um seinen Tod zu verhindern, lassen wir es nicht richtig leben.“⁴. Um Selbstbestimmung und Selbstständigkeit zu fördern, fordert Janusz Korczak in diesem Recht, den Kindern Möglichkeiten zur Selbstentdeckung, Willensausübung und –

¹ Vgl. Lifton 1991, S. 106ff.

² Korczak 2005, S. 40.

³ Vgl. Korczak 2007, S. 10ff.

⁴ Korczak 1980, S. 52.

ausbildung sowie Freiheit und Erfahrungsmöglichkeiten zu geben⁵. Korczaks Erfahrungen als Arzt spielen hier auch eine große Rolle. Durch seine Berufserfahrung lernte er viele Kinder kennen, die in übermäßiger Hygiene und mit sterilen Spielsachen aufwuchsen, in ihrer Isolation jedoch nicht genügend Erfahrungen sammeln konnten. Korczak sagt dazu:

„Wie oft habe ich in einem mit weißer Ölfarbe gestrichenem Zimmer in mitten von weißlackiertem Gerät, weiß gekleidet und von weißem Spielzeug umgeben ein blasses Kind gesehen, und ich habe dabei quälend empfunden: In diesem unkindlichen Zimmer, das eher einem Operationsaal gleicht, muß eine blutleere Seele in einem blutarmen Körper aufwachsen.“⁶

„**Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag**“ formuliert Janusz Korczak als zweites Recht des Kindes. Gemeint ist das Eigenrecht des Kindes auf seine Zeit bzw. auf den heutigen Tag, das es als Erzieher zu verteidigen gilt. Das Kind soll demnach die Möglichkeit bekommen, seinen Bedürfnissen nachzugehen, um sich so selbst zu verwirklichen, ohne Zwang mit bloßem Anspruch auf das heutige Wohlbefinden⁷. Janusz Korczak geht es auch darum, die Kinder sich ausprobieren zu lassen und ihnen Möglichkeiten zu einer selbstständigen Entwicklung zu geben. Sie sollen Hürden überwinden und dabei keine Bevormundung durch die Eltern oder den Erzieher erfahren. Dazu schreibt er:

„Wenn ihr die Freude des Kindes und seinen Eifer zu deuten versteht, dann kann euch nicht verborgen bleiben, dass das Vergnügen über eine bezwungene Schwierigkeit, ein erreichtes Ziel, ein entdecktes Geheimnis die größte Freude darstellen, die Freude des Triumphs und das Glücksgefühl der Selbstständigkeit, der Beherrschung der Umwelt und des Umgangs mit den Dingen.“⁸

Der Erwachsene trägt als Erzieher einen großen Teil der Verantwortung dafür, was aus dem ihm anvertrauten Kind einmal wird, sei es beruflich, charakterlich oder in seinem Verhältnis zu sich und den anderen. Genau in diesen Ansprüchen, die weit über den heutigen Tag hinaus gehen, um sich morgen (aber nur eventuell) als sinnvoll zu erweisen, liegt die Gefahr, auf die Janusz Korczak in seinem zweiten Grundrecht aufmerksam machen will.

„Um der Zukunft willen wird gering geachtet, was es (*das Kind*) heute erfreut, traurig macht, in Erstaunen versetzt, ärgert und interessiert. Für dieses Morgen, das es weder versteht noch zu verstehen braucht, betrügt man es um viele Lebensjahre.“⁹

⁵ Vgl. Beiner

⁶ Korczak 2005, S.41.

⁷ Vgl. Flitner 1999, S.52.

⁸ Korczak 1980, S.57.

⁹ Korczak 2005, S.45.

Kern dieses Rechtes ist demnach die Forderung nach der Rückstellung der Wünsche und Anforderungen an das Kind, die sich auf die Zukunft beziehen, um den Kindern das Recht auf ihre Kindheit zu wahren¹⁰.

Korczaks dritte Forderung, **„das Recht des Kindes so zu sein, wie es ist“**, ist das letzte wichtige Grundrecht seiner Magna Charta Libertatis. Diese Forderung richtet sich gegen den Übereifer gutmeinender Erzieher und somit auch gegen deren Wunschbild, dass ihre Erziehung tief greifende Folgen für das Leben des Kindes hat. Korczak ist der Meinung, dass sich Kinder nur dann ändern können, wenn sie selbst ihre eigenen Erfahrungen machen und daraus etwas lernen¹¹:

„Und wenn ein Kind das alles glaubt [...] sich der Forderung unterwirft, jeder Erfahrung aus dem Wege zugehen [...] was wird es dann tun, wenn es in seinem Inneren etwas verspürt, was verwundet, brennt und beißt?“¹²

„Du kannst ein lebhaftes, aggressives Kind nicht dazu zwingen, gesetzt und leise zu sein; ein misstrauisches und verschlossenes wird nicht offen und redselig werden“¹³

Kinder haben ein Recht dazu, sich frei zu entfalten und sich nicht einer Erziehung auszusetzen, welche sich aus Druck, Verboten und Einschränkungen zusammensetzt. Korczak denkt, dass bloßer Druck eher zu einem schlechten Verhalten führt, da die Kinder oftmals keine Wahl haben und nur das tun, was von ihnen verlangt wird. Dies wird hier sehr deutlich:

„Und sie sollte daran denken, dass alles durch Dressur, Druck und Gewalt Erreichte vorübergehend, ungewiss und trügerisch ist. [...] sollte man sich nicht darüber ärgern, dass das Kind so ist, wie es ist.“¹⁴

Bei der Erziehung muss man geduldig sein. Der Erzieher sollte auf die Bedürfnisse, Interessen, Eigenschaften und Anlagen der Kinder eingehen. Das Kind darf nicht in eine aufgesetzte Rolle gezwungen werden, denn jedes Kind ist und entwickelt sich individuell verschieden. Das Kind hat außerdem auch ein Recht auf „Mittelmäßigkeit“¹⁵. Der Erzieher sollte seine Anforderungen nicht zu hoch stellen und das Kind damit überfordern.

¹⁰ Pelzer 1987, S.53f.

¹¹ Ebd.,S. 55.

¹² Korczak 2005, S. 43.

¹³ Ebd., S. 157.

¹⁴ Ebd. S. 56.

¹⁵ Ebd. S. 5

„Und du suchst nach einem Vorbild, dem es gleichen soll, nach einer Lebensform, die du für dein Kind begehrst. Es hat nichts zu bedeuten, dass ringsherum graue Mittelmäßigkeit herrscht.“¹⁶

Insgesamt richten sich die Grundrechte gegen Fehlhaltungen des Erziehers gegenüber dem Kind, gegen Störungen der Lebensfreude im Namen des Lernens und der Zukunft sowie Überbehütung und Einschränkung kindlicher Vitalität aus Angst um das Leben des Kindes¹⁷.

2. Kinderrechte in der Gegenwart

2.1. Definition von Kind nach der UN- Kinderrechtskonvention

Artikel 1:

„ Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“¹⁸



Abbildung 1

Die Auffassung vom Begriff *Kind* hat sich in der Geschichte der Kindheit jedoch stark gewandelt. Während im Mittelalter Kinder nur als solche galten, die noch nicht selbstständig essen, trinken und gehen konnten, hat sich das Kindheitsbild durch zwei wichtige historische Entwicklungen verändert. Dies geschah zum einen durch die Familiarisierung, die Trennung von Arbeit und Familie und die Scholarisierung, die Kindheit in Bildungsinstitutionen.¹⁹

2.2. Geschichte der Kinderrechte

Ebenso unterlagen die Rechte der Kinder einem Wandel. Jean-Jacques Rousseau forderte im 18. Jahrhundert, im Namen der Kinder, noch Folgendes: "Wir werden schwach geboren und brauchen die Stärke. Wir haben nichts und brauchen Hilfe;"²⁰ Diese Forderung wurde im Laufe der Geschichte zunehmend erfüllt. Die Reformpädagogin Ellen Key richtete Anfang des 20. Jahrhunderts mit ihrem Werk „Das Jahrhundert des Kindes“ die Aufmerksamkeit auf das Kind als wichtigen Teil der Gesellschaft. Andere Pädagogen wie Janusz Korczak oder Alexander Neill setzten sich ebenfalls für Kinderrechte ein.

¹⁶ Korczak 2005, S. 5.

¹⁷ Vgl. Flitner 1999, S.55.

¹⁸ BmFSFJ 2007, S. 79.

¹⁹ Vgl. Gudjons 2001, S.109ff.

²⁰ Wetzel 2001, S.31ff.

Erstmals wurde 1924 von der Generalversammlung des Völkerbundes versucht, den Schutz und die Versorgung von Kindern zu gewährleisten. 1946 wird das Kinderhilfswerk UNICEF als Teil der Vereinten Nationen gegründet. Mit der *Erklärung der Rechte des Kindes* sichert die UN-Generalversammlung nun speziell Kindern eigene Rechte zu, allerdings noch ohne rechtliche Bindung. Rechtsverbindlichen Charakter hatten Kinderrechte erstmals, als die UN am 20. November 1989 die internationale Kinderrechtskonvention verabschiedete. Bis heute ist der 20. November *Internationaler Tag der Kinderrechte*²¹.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es in der Erklärung über die Rechte des Kindes durch den Völkerbund 1924 in erster Linie um den Schutz und die Versorgung von Kindern ging. In der Erklärung der Vereinten Nationen 1959 wurde das Recht auf Freiheit und Würde der Kinder ergänzt. Doch gerade der vierte Bereich der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 stellt eine grundlegende Erweiterung der Rechte von Kindern dar.

2.3. Kinderrechte nach der Kinderrechtskonvention 1989

Im internationalen Jahr des Kindes 1979 wurde eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtsorganisation der UN beauftragt, eine Kinderrechtskonvention zu erarbeiten, die 1989 verabschiedet wurde. Diese wurde inzwischen von 192 Staaten, Ausnahmen sind die USA und Somalia, ratifiziert. Sie gilt somit für fast zwei Milliarden Kinder²².

Artikel 3 stellt die Grundaussage dar, die besagt, dass sich die Vertragsstaaten verpflichten, ihre politischen und gesetzlichen Maßnahmen am Wohl des Kindes zu orientieren.

Die Kinderrechtskonvention enthält insgesamt 54 Artikel, die in vier Bereiche untergliedert werden:

1. Überlebensrechte (survival rights), mit den Rechtsgrundlagen auf ausreichende Ernährung, angemessene Wohn- und Lebensverhältnisse und eine umfassende Gesundheitsversorgung. Z.B. in Artikel 27, Absatz 1: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.“
2. Entwicklungsrechte (developing rights) mit dem Recht auf Bildung und Religionsfreiheit. Z.B. in Artikel 28, Absatz 1: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an.“

²¹ Vgl. BmFSFJ 2007, S. 78.

²² Vgl. Ebd., S. 18.

3. Schutzrechte (protection rights) mit dem Schutz vor Gewalt, sexuellem Missbrauch und Ausbeutung. Z.B. in Artikel 34: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen.“
4. Beteiligungsrechte (participation rights) mit den Rechten der Beteiligung an für Kinder relevanten Entscheidungsprozessen, und dem Recht auf freie Meinungsäußerung. Z.B. in Artikel 12: „dem Kind (wird) insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“²³ Besonders hier wird die Partizipation von Kindern auf politischer, gesellschaftlicher und kultureller Ebene ausdrücklich gefordert. Kinder werden nicht nur als schutzbedürftige Objekte verstanden, sondern auch als Subjekte, die an Entscheidungsprozessen zu beteiligen sind. Die rechtliche Angleichung von Kindern und Erwachsenen soll damit ermöglicht werden. Diesem Grundsatz gingen kontroverse Diskussionen von Pädagogen und Politikern voraus, ob der Partizipationsgedanke durchführbar sei und Kinder überhaupt die entwicklungspsychologischen Voraussetzungen in kognitiver und moralischer Hinsicht hätten, um sich an Entscheidungsprozessen gesellschaftlicher, politischer und kultureller Art zu beteiligen. Die Vertragsstaaten sind aufgerufen, über die Umsetzungen in ihren Ländern durch regelmäßigen Austausch und Berichte zu informieren²⁴.

(siehe: <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-9426-Die-Rechte-der-Kinder-28logo29--.property=pdf,bereich=,sprache=de,rwb=true.pdf>)

3. Korczaks Bedeutung für die heutigen Rechte der Kinder

Schon 1919 forderte Janusz Korczak in seinem Werk „Wie man ein Kind lieben soll“ Grundrechte für Kinder. Für Korczak war es wichtig, Kinder als eigenständige Personen zu sehen und ihre Individualität zu achten. Aus diesem Anliegen heraus entwickelt er in seinem Waisenhaus demokratische Formen von der Kindermitbeteiligung und Selbstverwaltung (Kindergerichte, Kinderzeitung, Kinderparlament). Korczaks Forderung wurde zu seiner Zeit nicht realisiert. Erst dreißig Jahre später gab es die „Erklärung über die Rechte des Kindes“, die von den Vereinten Nationen festgelegt wurde. Die Inhalte dieser Erklärung, verglichen mit dem was Janusz Korczak bereits 1919 postuliert hatte, waren jedoch enttäuschend, denn

²³ BmFSFJ 2007, S. 18

²⁴ vgl. Tschöpe-Scheffler 2000

Rechte wie das Recht auf Individualität und Selbstentfaltung wurden nicht beachtet. Schließlich wurden 1989, erst sieben Jahre später, Korczaks Forderung durch die UN-Vollversammlung zumindest teilweise erfüllt. Damit wurde der Kindheit ein eigener Wert zugesprochen und gesetzlich festgelegt. Minderjährigen werden somit beispielsweise persönliche, soziale und politische Rechte eingeräumt. Heute setzen sich Kinderkommissionen und Kinderbeauftragte für die Wahrung der Kinderrechte ein²⁵.

Literaturverzeichnis

- Beiner, Friedhelm/Lax-Höfer, Elisabeth (o.A.): Grundpfeiler der Korczakschen Pädagogik. Online: URL: http://www.janusz-korczak.de/korczak_paedagogik.html [Datum der Recherche: 27.11.2007].
- BMFSJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-9426-Die-Rechte-der-Kinder-28logo29--_property=pdf,bereich=,sprache=de,rwb=true.pdf .
- Flitner, Andreas (1999): Reform der Erziehung. Weinheim: Beltz.
- Gudjons, Herbert (2001): Pädagogisches Grundwissen. Bad Heilbrunn: J. Klinkhardt.
- Korczak, Janusz (2005): Wie man ein Kind lieben soll. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Korczak Janusz (2007): Das Recht des Kindes auf Achtung. Fröhliche Pädagogik. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- Korczak, Janusz (1980): Die Liebe zum Kind. Berlin: Union.
- Lifton, Betty Jean (1991): Der König der Kinder. Das Leben von Janusz Korczak. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Pelzer, Wolfgang (1987): Janusz Korczak. Reinbek: Rowohlt.
- Schick, Benno/Kwasniok, Andrea (2007): Die Rechte der Kinder von logo! einfach erklärt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). 6. geänderte Auflage, Stuttgart: PV Projekt.
- Tschöpe-Scheffler, Sigrid (o.A.): Rechte für die Kinder- Einführung. Online: URL: <http://www.sw.fh-koeln.de/Inter-View/Kindheiten/Texte/Rechte1/rechte1a.html> [Datum der Recherche: 26.11.2007????].
- Wetzel, Michael (o.A.): Das Jahrhundert der Utopie „Kindheit“. Online: URL: <http://www.novo-magazin.de/50/novo5031.htm> [Datum der Recherche: 26.11.07????].

²⁵ Vgl. Tschöpe-Scheffler 2000.

Bilderverzeichnis

- Abbildung 1: o.A (2007): Die Rechte der Kinder von logo! einfach erklärt. Online:

URL:

http://images.google.de/imgres?imgurl=http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Bilder_jpeg/Die-Rechte-der-Kinder-logo,property%3Dbild,width%3D164,height%3D164.jpg&imgrefurl=http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did%3D3844.html&h=164&w=164&sz=13&hl=de&start=3&um=1&tbnid=VtTYOvoB5smTJM:&tbnh=98&tbnw=98&prev=/images%3Fq%3DDie%2BRechte%2Bder%2BKinder%26snum%3D10%26um%3D1%26hl%3Dde%26sa%3DN [Datum der Recherche: 6.1.08].